

## Satzung

über die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen und über die Höhe des Geldbetrages für die Ablösung je Stellplatz nach § 47 Abs. 4 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz, der Ortsgemeinde Kamp-Bornhofen vom **09. Juli 2021**

Der Ortsgemeinderat Kamp-Bornhofen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S- 153) in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 47 Abs. 4 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365 LBauO) in der zurzeit gültigen Fassung, in seiner Sitzung am 11.05.2021 die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### **§ 1**

#### **Voraussetzung der Ablösung**

Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich oder ist sie aufgrund einer Satzung nach § 88 Abs. 3 LBauO untersagt oder eingeschränkt, so kann die Bauherrin oder der Bauherr, wenn die Ortsgemeinde zustimmt, die Verpflichtungen nach den Abs. 1, 2 und 3 des § 47 LBauO durch Zahlung eines Geldbetrages nach Maßgabe dieser Satzung an die Ortsgemeinde Kamp-Bornhofen erfüllen.

Ein Anspruch auf Ablösung der Stellplatzverpflichtung besteht nicht.

Im Falle der Ablösung werden durch die Zahlung des hierfür festgesetzten Geldbetrages keine Nutzungsrechte an bestimmten Stellplätzen erworben.

### **§ 2**

#### **Festsetzung der Ablösebeträge**

Zur Ablösung der Stellplatzverpflichtung gemäß § 1 erhebt die Ortsgemeinde Kamp-Bornhofen pro abzulösenden Stellplatz einen Geldbetrag, der entsprechend § 47 Abs. 4 LBauO max. in Höhe von 60 % der durchschnittlichen Herstellungskosten der öffentlichen Parkeinrichtungen einschließlich der Kosten des Grunderwerbs betragen darf.

Die Höhe des Geldbetrages je Stellplatz wird auf **3.000,00 €** festgesetzt. Die Zahlung des Betrages wird 1 Monat nach Erteilung des Ablösebescheides fällig.

### § 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung über die Höhe des Geldbetrages je Stellplatz oder Garage nach § 47 Abs. 4 LBauO der Ortsgemeinde Kamp-Bornhofen vom 05.03.2003 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Kamp-Bornhofen, den 09.07.2021

Ortsgemeinde Kamp-Bornhofen



Frank Kalkofen  
Ortsbürgermeister

